

Die Mitgliederversammlung hat mit Beschluss vom 10. Mai 2025 die nachfolgende Beitragsordnung festgelegt:

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab der Beschlussfassung.

Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1) Die festgesetzten Beträge werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung im folgenden Geschäftsjahr als Jahresbeitrag eingezogen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

2) Die Beitragszahlung erfolgt jährlich per SEPA Lastschriftinzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung. Die Zahlungen werden im Monat Februar eingezogen.

3) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereines (§ 5 Beitrag der Satzung).

4) Kosten für Rücklastschriften gehen vollständig zu Lasten des Mitglieds, sofern diese nicht durch den Verein verschuldet wurden (z.B. Erfassung der falschen Bankverbindung).

5) Barzahlungen sind nicht möglich.

6) Ein Ausschluss auf Grund nicht gezahlter Beiträge erfolgt, wenn das Mitglied den Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung des 2. Mahnschreibens beglichen hat. (§ 3 Mitgliedschaft, Absatz 9)

§ 3 Beiträge und Gebühren

1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag fällig.

2) Die Mitgliedsbeiträge verteilen sich wie folgt:

2.1) Natürliche Personen:

Regelbeitrag:

- Mitglieder 94,00 €
- Fördermitglieder 94,00 €
- Junior-Mitglieder 0,00 €

Ermäßigter Beitrag:

- Rentner 60,00 €
- Mitglieder in Mutterschutz und Elternzeit 47,00 €

2.2) Juristische Personen:

Institutionsbeitrag:

- Mitglieder 200,00 €

3) Sonderregelungen zur Beitragsfähigkeit:

3.1) Rumpffjahr: Für einen Beitritt bis zum 30.06. ist für das laufende Geschäftsjahr der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Für einen Beitritt ab dem 01.07. sind für das laufende Geschäftsjahr 50% des Jahresbeitrags zu entrichten.

3.2) Kursabsolventen entrichten bis zum 31.12. des Folgejahres ihres erfolgreichen Abschlusses zum Bobath-Therapeuten bzw. zur Bobath-Therapeutin keinen Beitrag.

3.3) Bobath-Therapeuten und Bobath-Therapeutinnen, die im Rahmen der Tagung eine Beitrittserklärung unterschreiben, entrichten für den Rest des Jahres keinen Beitrag.

Zum Institutionsbeitrag:

Die Institutionsmitgliedschaft gilt für maximal 4 namentlich festgelegte Bobath-Therapeuten oder Bobath-Therapeutinnen einer Institution. Den Nachweis hierfür hat die Institution selbst und unaufgefordert zu erbringen. Sofern die notwendigen Personen in den Verein aufgenommen wurden, erfolgt die Anpassung des aktuellen Beitrages automatisch auf Institutionsbeitrag. Eine separate Information erfolgt. Änderungen, die die namentlich festgelegten Bobath-Therapeuten und Bobath-Therapeutinnen betreffen, werden von der Institution gemeldet.

Bei Beendigung der Institutionsmitgliedschaft entscheiden die namentlich festgelegten Bobath-Therapeuten und Bobath-Therapeutinnen, ob sie zum Regelbeitrag weiterhin Mitglied bleiben oder ausscheiden.

Zum ermäßigten Beitrag:

Der ermäßigte Rentnertarif muss beantragt werden. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis muss der Geschäftsstelle vorgelegt werden, andernfalls ist der Beitrag auf normalen Tarif eingestellt. Die Reduktion des Beitrages erfolgt in dem auf den Antrag folgenden Geschäftsjahr.

Die Ermäßigung für Mitglieder im Mutterschutz und Elternzeit muss beantragt werden. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis muss der Geschäftsstelle vorgelegt werden. Der ermäßigte Tarif ist nur für den bescheinigten Zeitraum gültig. Nach Ablauf ist unaufgefordert ein neuer Nachweis einzureichen, andernfalls wird der Beitrag auf normalen Tarif umgestellt. Der Beitragsnachlass wird in Form einer Rückvergütung gewährt.

3) Änderungen der persönlichen Daten sind dem Verein schnellstmöglich mitzuteilen.

§ 4 Beitragsbefreiung

1) Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung aufgrund von Härtefällen können von zwei Vertretern des vertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzteams beschlossen werden.

2) Sonderregelungen zur Beitragsbefreiung ohne soziale Aspekte (z.B. Ehrenmitglieder) für Mitglieder bedürfen eines Beschlusses des vertretungsberechtigten Vorstandes.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 10. Mai 2025 in Kraft und ersetzt sämtliche, vorangehende Beitragsordnungen und Regelungen.